



GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER

Geschäftsordnung der

Arbeitsgemeinschaft Fluorchemie

P r ä a m b e l

Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker in der Fassung vom 11. Oktober 2006 sieht in §17 die Bildung von Fachgruppen und Sektionen aus Mitgliedern der GDCh als juristisch nicht selbständige Abteilungen vor. Die Satzung der Gesellschaft ist daher auch für die Arbeitsgemeinschaft Fluorchemie bindend.

Die Arbeitsgemeinschaft nimmt ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung wahr, die in dieser Fassung durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 29. September 2008 in Schritten angenommen und vom Vorstand der GDCh am 05.12.2008 genehmigt worden ist.

Die in der Geschäftsordnung genannten Funktionen betreffen Personen beiderlei Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen AG Fluorchemie. Die AG Fluorchemie hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

In der AG Fluorchemie schließen sich die an der Fluorchemie jeglicher Richtung Interessierten zusammen.

Ihre allgemeine Aufgabe besteht darin,

- Verständnis für die Fluorchemie und ihre Teilgebiete zu wecken,
- die Fluorchemie an den Hochschulen, in der Industrie und öffentlichen Institutionen zu fördern,
- junge Chemiker aus dem Bereich der Fluorchemie in allen ihren Berufsfeldern zu fördern
- über wesentliche Forschungsrichtungen und andere Aktivitäten auf dem Gebiet der Fluorchemie zu informieren,
- die Kontakte und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie ausländischen Kolleginnen und Kollegen zu fördern.
- die Fortbildung im Bereich der Fluorchemie zu fördern,
- eine Brücke zwischen Schule, Hochschule und Beruf zu schlagen,
- die Verbindung und Zusammenarbeit mit den anderen Disziplinen der Chemie zu fördern.

Sie arbeitet quervernetzend mit allen relevanten Fachgruppen der GDCh zusammen, insbesondere mit der Wöhler-Vereinigung für Anorganische Chemie und der Liebig-Vereinigung für Organische Chemie.

§ 3 Mitgliedschaft

Die AG Fluorchemie hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung
- c) fördernde Mitglieder

Die Mitgliedschaft der Vereinigung nach a) bis c) hat die Mitgliedschaft in der GDCh selbst zur Voraussetzung. Die Mitgliedschaft in der AG Fluorchemie ist freiwillig.

Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle an der Fluorchemie interessierten Personen des In- und Auslandes werden, die nach der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind.

Zu b) Studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung sind: Studierende der Chemie und anderer naturwissenschaftlicher Fächer einschließlich der Promotion und andere an der Fluorchemie interessierte Personen, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden

Zu c) Fördernde Mitglieder können alle fördernden Mitglieder der GDCh werden.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod,

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein muß,
- b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach § 8 Nr. 2 der GDCh-Satzung,

§ 5 Organe der Vereinigung

Die Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand

Mitteilungen der AG Fluorchemie werden in den "Nachrichten aus der Chemie", dem durch den Vorstand verfassten „Fluorchemiker Rundbrief“ sowie auf der Homepage der AG bekanntgegeben.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der AG Fluorchemie oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, möglichst in Verbindung mit dem Wissenschaftsforum Chemie der GDCh oder einer anderen Tagung, einberufen werden.

Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder eine solche wünschen oder der Vorstand dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der AG sind stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der AG Fluorchemie.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl erfolgt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit,
- b) Festsetzung von Ort und Zeit der Fachtagungen,
- c) Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung der AG Fluorchemie (siehe auch §§ 8 und 9).

Über die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern der AG Fluorchemie und der Geschäftsstelle zugänglich gemacht wird.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl gewählt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh und anerkannte Fachleute der verschiedenen in der AG Fluorchemie vertretenen Fachrichtungen sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung oder durch diese Briefwahl Nachfolger zu wählen gewesen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Wiederwahl ist höchstens dreimal zulässig. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die AG nach außen hin. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten und beruft deren Leiter, die ihrerseits die Mitglieder des Arbeitskreises benennen. Die Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese gilt als gegeben, wenn sich eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Fluorchemiker der AG ergibt oder wenn bei Abstimmung auf schriftlichem Weg $\frac{3}{4}$ der eingehenden Antworten der Geschäftsordnung zustimmen. Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der gleichen Mehrheit und ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.

§ 9 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Fluorchemie

Die Auflösung der AG Fluorchemie kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller anwesenden Fluorchemiker beschlossen wird. Ist bei der Beschlussfassung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, weil die Anzahl der anwesenden Fluorchemiker nicht ausreicht, so muss die Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden.

Die Auflösung kann ferner aufgrund von § 16 der GDCh-Satzung erfolgen.

Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand nach Anhörung des letzten Vorstandes über die Verwendung des Vermögens der Arbeitsgemeinschaft innerhalb einer der in §2 der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft festgesetzten Zwecke.

durch die Mitgliederversammlung der AG am 29. September 2008 angenommen
durch den GDCh-Vorstand am 05.12.2008 genehmigt